



# HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2012

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **für ein Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 19. März 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 19. März 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Sozialminister vertreten.

#### **A. Problem**

Vor dem Hintergrund von Rückrufaktionen von giftigem Spielzeug in der Spielzeugindustrie in den USA und in Europa im Jahr 2007 hat die Wirtschaftsministerkonferenz im November 2007 die Arbeits- und Sozialministerkonferenz gebeten, im Bereich des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Marktüberwachungsbehörden eine effizientere Arbeitsweise zu ermöglichen und um den europäischen Informationsfluss zwischen den nationalen Marktüberwachungsbehörden intensivieren zu können.

Eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Federführung des BMAS analysierte im Jahr 2008 das deutsche Marktüberwachungssystem im Bereich des GPSG. Das Ergebnis wurde als "Eckpunkte für eine gemeinsame Strategie des Bundes und der Länder zur Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesregierung im Juni 2009 (GMBL Nr. 27 vom 30. Juni 2009, S. 581) veröffentlicht. Unter anderem sollten zur Erreichung der angeführten Ziele künftig spezielle Aufgaben aus dem Bereich der Marktüberwachung auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) übertragen werden. Die Finanzministerkonferenz hatte am 02.12.2010 dem gemeinsam von der Haushaltskommission und einer Arbeitsgruppe des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) erarbeiteten Ergebnispapier zur Änderung des Abkommens zugestimmt.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates wird ein konkreter und verbindlicher Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung geschaffen. Diese zwingt auf nationaler Ebene auch zu Änderungen in dem bislang mit Akkreditierung, Anerkennung und Benennung bezeichneten Aufgabenbereich der ZLS. Formal, das heißt, hinsichtlich der Entscheidung über die Akkreditierung im Außenverhältnis, ist die Aufgabe mit dem Gesetz über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2625) auf die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) übergegangen. Nach dem

Akkreditierungsstellengesetz ist in dem sensiblen Bereich der Sicherheitstechnik der Aufgabenumfang der ZLS, als Befugnis erteilende Behörde, hinsichtlich Begutachtung und Überwachung unverändert geblieben, da ihr diese Aufgabe kraft Gesetzes übertragen ist. Daher ist das Abkommen für diesen Bereich zu ändern.

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) muss ebenfalls aufgrund der Änderung im Medizinproduktegesetz, des Erlasses zum Akkreditierungsstellengesetz und des Inkrafttretens der Verordnung (EG) 765/2008 zur Akkreditierung und Marktüberwachung geändert werden. Im Zuge der Änderung sollen daher auch die Zuständigkeiten im Bereich der aktiven und nicht aktiven Medizinprodukte neu geordnet und bei einer Behörde - der ZLG - gebündelt werden. Dies hat auch Auswirkungen auf den Staatsvertrag zur ZLS, da der Bereich der Medizinprodukte aus dem Aufgabenspektrum der ZLS zu streichen ist.

Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die europarechtlich geprägte Terminologie erforderlich.

## B. Lösung

Der geänderte Aufgabenzuschnitt der ZLS musste in den bestehenden Staatsvertrag übernommen werden, sodass ein Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts notwendig war.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat die Änderung des Abkommens am 15.12.2011 beschlossen. In Hessen kann das Abkommen zur Änderung des Staatsvertrages nur durch die Zustimmung des Landtags gemäß Artikel 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen wirksam werden. Es bedarf daher der vorliegenden gesetzlichen Regelung.

## C. Befristung

Das Gesetz soll unbefristet gelten, da auch der Staatsvertrag keiner Befristung unterliegt.

## D. Alternativen

Keine.

## E. Finanzielle Auswirkungen:

### 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2013	71.500 €	-	-	-

### 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

### 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Ab dem Haushaltsjahr 2013 entfallen auf das Bundesland Hessen nach dem "Königsteiner Schlüssel" Kosten von ca. 71.500 €, welche je nach Ausbaustufe erst in 2017 die volle Höhe erreichen werden. Die Aufgaben werden in einem Stufenkonzept über einen Zeitraum von voraussichtlich 5 Jahren übertragen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Kosten erst in diesem Zeitraum stufenweise bis zum angegebenen Betrag ansteigen werden.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zum Abkommen zur Änderung des Abkommens**  
**über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**  
**und über die Akkreditierungsstelle der Länder für**  
**Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Vom

§ 1

Dem am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993 (GVBl. 1994 I S. 699), zuletzt geändert durch Abkommen vom 13. März 2003 (GVBl. 2004 I S. 94), wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf basiert auf dem Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 27. Februar 2004 (GVBl. I S. 94)

Die Anlage basiert auf dem anlässlich der Ministerpräsidentenkonferenz am 15.12.2011 in Berlin unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1**

Vor dem Hintergrund gewonnener Erfahrungen der Spielzeugindustrie mit Rückrufen in den USA und Europa betreffend die Verwendung giftiger Stoffe ist die Wirtschaftsministerkonferenz im November 2007 an die Arbeits- und Sozialministerkonferenz herangetreten, damit im Bereich des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Marktüberwachungsbehörden effizientere Arbeitsweisen zu ermöglichen und um den europäischen Informationsfluss zwischen den nationalen Marktüberwachungsbehörden zu intensivieren.

Eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Federführung des BMAS analysierte das deutsche Marktüberwachungssystem im Bereich des GPSG. Das Ergebnis wurde als "Eckpunkte für eine gemeinsame Strategie des Bundes und der Länder zur Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesregierung im Juni 2009 (GMBL Nr. 27 vom 30. Juni 2009, S. 581) veröffentlicht. So sollen zur Erreichung der in diesem Papier definierten Ziele spezielle Aufgaben aus dem Bereich der Marktüberwachung auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) übertragen werden. Die Finanzministerkonferenz hat am 02.12.2010 dem gemeinsam von der Haushaltskommission und einer Arbeitsgruppe des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) erarbeiteten Ergebnispapier zugestimmt.

Die Zuständigkeiten im Bereich der nicht aktiven und aktiven Medizinprodukte wurden im Zuge dieser Änderung neu geordnet und bei einer Behörde - der ZLG - gebündelt. Dies hat Auswirkungen auf den Staatsvertrag zur ZLS, aus deren Aufgabenspektrum der Bereich der Medizinprodukte gestrichen wurde.

Zusätzlicher Änderungsbedarf ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates. Sie schafft einen konkreten und verbindlichen Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und zwingt auf nationaler Ebene zu Änderungen in dem bislang mit Akkreditierung, Anerkennung und Benennung bezeichneten Aufgabenbereich der ZLS.

Formal, das heißt hinsichtlich der Entscheidung über die Akkreditierung im Außenverhältnis, ist die Aufgabe mit dem Gesetz über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2625) auf die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) übergegangen. Nach dem Akkreditierungsstellengesetz ist in dem sensiblen Bereich der Sicherheitstechnik der Aufgabenumfang der ZLS als Befugnis erteilende Behörde hinsichtlich Begutachtung und Überwachung unverändert geblieben.

Den beschriebenen Gegebenheiten wurde mit dem Abkommen zur Änderung des Abkommens Rechnung getragen.

Die Anlage gibt den Inhalt des von der Ministerpräsidentenkonferenz am 15.12.2011 in Berlin beschlossenen und unterzeichneten Abkommens, zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts, wieder.

In Hessen kann das Abkommen nur durch die Zustimmung des Landtags in Form eines Zustimmungsgesetzes wirksam werden. Deshalb ist ein Zustimmungsgesetz gemäß Art. 103 Hessische Verfassung notwendig.

## **Zu § 2**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Der Staatsvertrag kann erst in Kraft treten, wenn zuvor von allen vertragschließenden Ländern die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und eine entsprechende Zuleitung der Mitteilung an das Sitzland der ZLS erfolgt ist. Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird dann im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

Wiesbaden, 19. März 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
**Bouffier**

Der Hessische Sozialminister  
**Grüttner**

## **Anlage**

**Abkommen zur Änderung  
des Abkommens  
über die Zentralstelle der Länder  
für Sicherheitstechnik und  
über die Akkreditierungsstelle der Länder  
für Mess- und Prüfstellen  
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen  
- nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Abkommen vom 13. März 2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel und der Eingangssatz werden jeweils wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Sicherheitstechnik“ werden die Worte „und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ gestrichen.
2. Die Überschrift  
„Teil I  
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“  
wird gestrichen.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Beim 1. Spiegelstrich wird das Wort „Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“.
    - bb) Der 2. Spiegelstrich wird gestrichen.

- cc) Der bisherige 5. Spiegelstrich wird gestrichen.
- dd) Beim bisherigen 7. Spiegelstrich wird das Wort „und“ gestrichen.
- ee) Der bisherige 8. Spiegelstrich wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Notifizierung und Benennung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, sowie der Überwachung

- von Konformitätsbewertungsstellen, GS-Stellen und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
- von benannten Stellen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und
- von benannten und zugelassenen Stellen nach der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
2. Befugniserteilung an die in Satz 1 genannten Stellen sowie Anerkennung, Notifizierung, Benennung und Überwachung der in Satz 1 genannten Stellen,
3. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
4. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“

c) In Absatz 3 wird in Satz 1 und in Satz 2 Nrn. 1 und 2 jeweils das Wort „Akkreditierung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 18 Absatz 5, Art. 22 und Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 765 (ABl. der EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
2. Zentraler Ansprechpartner für die Bundesfinanzdirektion Südost für alle Fragen der Marktüberwachung im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
3. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugsfragen,
4. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX-Meldungen oder sonstigen Informationen,
5. ICSMS-Vertretung gegenüber der EU und anderen Mitgliedstaaten.

(5) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in mehr als einem Land ausgeht, sofern

1. zwischen den Ländern erwiesenermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen, wie dieser Gefahr begegnet worden ist oder zu begegnen ist, und
2. die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems für die betreffenden Produkte nicht in einer mit dem Grad der Dringlichkeit des Problems zu vereinbarenden Weise von einem Land bewältigt werden kann und
3. die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und bundesweit anwendbarer Maßnahmen zur Gewährleistung eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes wirksam bewältigt werden kann.

(6) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz unabhängig von Absatz 5 auch, wenn sie von mindestens 13 Ländern schriftlich damit beauftragt wird und der Beirat der ZLS zustimmt.

(7) Die ZLS stellt die Arbeit der vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien. Sie bereitet die dabei gewonnen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:  
Die Worte „und 3“ werden durch die Worte „bis 7“ ersetzt.

4. Artikel 3 wird gestrichen.
5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3.
6. Die Überschrift  
„Teil III  
Gemeinsame Vorschriften“  
wird gestrichen.
7. Die bisherigen Artikel 9 und 10 werden Artikel 4 und 5.
8. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 6 und wird wie folgt geändert:  
In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen.

## § 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht. Abweichend davon treten die durch § 1 Nr. 3 Buchst. d) dieses Abkommens in Artikel 2 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts neu eingefügten Absätze 5 und 6 erst am 1. Januar des Jahres in Kraft, für das die Aufgaben nach diesen Absätzen erstmalig in einem gemeinsamen Haushaltsplan der Länder geregelt sind.

Für das Land Baden-Württemberg:

..Berlin, den 15.12.2011

Guipuid Zrettkmann

Für den Freistaat Bayern:

..Beri, den 15.12.2011

[Signature]

Für das Land Berlin:

..Berli, den 15.12.2011

[Signature]

Für das Land Brandenburg:

..Potsdam, den 15-12-2011

[Signature]

Für die Freie Hansestadt Bremen:

..Brelia, den 15.12.2011

[Signature]

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

..Beri, den 15.12.2011

[Signature]

Für das Land Hessen:

..Reohe, den 15.12.11

[Signature]

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 15.12.11



Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 15.12.11



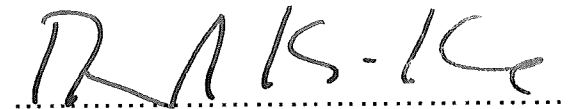
Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 15.12.11



Für das Saarland:

Berlin, den 15.12.11



Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 15.12.11



Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Schleswig-Holstein:

....., den 15.12.2011

.....

Für den Freistaat Thüringen:

....., den 15/12/2011

.....